

verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Wurde der Tod eines Menschen verursacht, ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden
2. die fahrlässige Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

#### §50

(1) Wer vorsätzlich öffentliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von übertragbaren Krankheiten, insbesondere der Abspernung von Orten und Gebieten, Einschränkungen und Verbote im Reise- und Güterverkehr, verletzt, wird von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

b) § 52 erhält folgende Fassung:

#### „§ 52

#### **Geltungsbereich für Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten**

Dieses Gesetz ergänzt die Bestimmungen über die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten.“

1966

43. § 10 der Siegelordnung vom 29. November 1966 (GBl. II 1967 S. 49) erhält folgende Fassung:

#### „§ 10

Wer vorsätzlich Dienstsiegel mit dem Ziel der mißbräuchlichen Benutzung herstellt, verändert oder sie unbefugt gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft“.

1967

44. § 5 des Gesetzes vom 20. Februar 1967 über die Erforschung, Ausbeutung und Abgrenzung des Festlandssockels der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 5) erhält folgende Fassung:

#### >•§ 5

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die im Volkseigentum befindlichen Naturreichtümer des Festlandssockels der Deutschen Demokratischen Republik entgegen den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik ausbeutet, erforscht oder nutzt, geförderte volkseigene Naturreichtümer verbringt oder eine andere Handlung begeht, die geeignet ist, die Wahrnehmung der Rechte der Deutschen Demokratischen Republik zur Erforschung und Ausbeutung des Festlandssockels zu beeinträchtigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bis zu 100 000 M bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Für die Einziehung von Gegenständen gilt § 56 StGB.

(4) Für Straftaten im Sinne dieser Bestimmung gilt das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik.“